

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11a AL 37/07 B

L 6 AL 38/04 (LSG für das Saarland)
S 13 AL 34/01 (SG Saarbrücken)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. Dezember 2007 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter
Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts für das Saarland vom 24. Januar 2006 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 In der Hauptsache streiten die Beteiligten wegen der Aufhebung der Bewilligung und Rückforderung von Arbeitslosenhilfe (Alhi) im Zusammenhang mit der unterbliebenen Angabe von vorhandenem Vermögen.
- 2 Die Klage, mit der die Klägerin Schonvermögen zur Alterssicherung geltend machte, blieb erfolglos (Gerichtsbescheid vom 7. Juli 2004). Gegen die am 20. Juli 2004 unter der angegebenen Klageanschrift durch Einlegung in den Briefkasten zugestellte und mit Rechtsmittelbelehrung versehene Entscheidung hat die Klägerin mit Schreiben vom 19. August 2004 am Montag, dem 23. August 2004 Berufung eingelegt. Nach Anhörung zur Verfristung hat das Landessozialgericht (LSG) die Berufung als unzulässig verworfen, da die Frist zur Einlegung der Berufung am Freitag, dem 20. August 2004 abgelaufen sei und ausreichende Wiedereinsetzungsgründe nicht vorgetragen worden seien.
- 3 Mit der Nichtzulassungsbeschwerde rügt die Klägerin eine verfahrensfehlerhafte Entscheidung durch Prozessurteil.

II

- 4 Die Beschwerde ist unzulässig. Der allein geltend gemachte Zulassungsgrund eines Verfahrensfehlers ist nicht in der durch § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise bezeichnet.
- 5 Die ordnungsgemäße Bezeichnung eines Verfahrensmangels, auf dem die Entscheidung des LSG beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) setzt voraus, dass die verletzte Verfahrensnorm und die eine Verletzung begründenden Tatsachen substantiiert und schlüssig dargelegt werden (stRspr; ua BSG SozR 1500 § 160a Nr 14; SozR 3-1500 § 73 Nr 10). Eine solche Darlegung ist der Beschwerdebegründung vom 18. Mai 2007 nicht zu entnehmen. Die Beschwerdebegründung legt zwar dar, die Vorinstanz habe gegen §§ 158, 67 SGG und die ihr obliegende prozessuale Fürsorgepflicht (§ 106 SGG) verstoßen (vgl hierzu BSG SozR 3-1500 § 67 Nr 21), indem sie von der Versäumung der Berufungsfrist ausgegangen sei, ohne klarstellend auf einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand durch die nicht anwaltlich vertretene Klägerin hinzuwirken. Der weitere Vortrag zeigt hierzu jedoch die nötige Entscheidungserheblichkeit des gerügten Verfahrensfehlers nicht auf. Denn danach hat auch das Berufungsgericht unabhängig von einem entsprechenden Antrag Wiedereinsetzungsgründe geprüft und verneint. Weitergehende Wiedereinsetzungsgründe sind



nicht angegeben (zur Notwendigkeit der Substantiierung von Wiedereinsetzungsgründen vgl. Beschluss des erkennenden Senats vom 13. September 2004 - B 11 AL 153/04 B). Insbesondere hat sich die Beschwerdebegründung mit der entscheidungsrelevanten Frage der rechtzeitigen Absendung der Berufungsschrift unter Beachtung der normalen Postlaufzeiten (vgl. BVerfG NJW 1995, 1210; BSG, Urteil vom 30. September 1996 - 10 RAr 1/96) nicht befasst. Sie macht vielmehr konkret nur die fehlende Verfristung für den Fall einer fehlerhaften Zustellung des Gerichtsbescheids geltend, ohne sich allerdings damit auseinander zu setzen, dass eine ordnungsgemäße Postzustellungsurkunde grundsätzlich den Tag der Zustellung beweist (§§ 105 Abs 1 Satz 2, 135, 63 Abs 2 SGG iVm §§ 180, 182 Abs 1 Satz 2, 418 Zivilprozessordnung) und warum das hier nicht der Fall gewesen sein soll. Die abstrakt angeführte Möglichkeit einer fehlerhaften Zustellung ohne Benennung von Umständen, die ein Fehlverhalten des Postzustellers und eine Falschbeurkundung zu belegen geeignet sind, vermag die Beweiskraft einer Postzustellungsurkunde nicht in Frage zu stellen (vgl. hierzu BSG, Beschluss vom 27. Januar 2005 - B 7a/7 AL 194/04 B; BFH, Beschluss vom 30. März 2004 - VII B 275/03). Damit ist auch der sinngemäß gerügten Verletzung rechtlichen Gehörs (Art 103 Abs 1 Grundgesetz, § 62 SGG) die Grundlage entzogen. Auf eine außerdem geltend gemachte Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) kann die Nichtzulassungsbeschwerde nach § 160 Abs 2 Nr 3 2. Halbsatz SGG ohnehin nur gestützt werden, wenn geltend gemacht wird, dass das LSG einem gestellten Beweisantrag ohne hinreichende Gründe nicht gefolgt sei.

- 6 Die unzulässige Beschwerde ist daher zu verwerfen.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

